

BGE 16 I 397

Bundesgericht (BGE), 1890-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_16_I_397

FR: ATF 16 I 397

IT: DTF 16 I 397

Volltext

sich in 56. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Bruhin gegen Bruhin. A. Durch Urtheil vom 16. April 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt: 1. Es sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Dezember 1889 bestätigt und von daher die Appellation abgewiesen. 2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten 25 Fr. zu vergüten. Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes vom Zug vom 26. Dezember 1889 ging dahin: 1. Das klägerische Rechtsbegehren sei abgewiesen und Beklagte seien daher nicht pflichtig, weder auf dem Wiesried eine hypothekarische Sicherung von 6000 Fr. zu errichten; noch fragliches Wiesried eigenthümlich auf die Kläger übertragen zu lassen. 2. Haben Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an die ihrigen 180 Fr. zu vergüten. B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit schriftlicher Eingabe vom 19. Mai 1890 kündigte der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten an, daß er beim Bundesgerichte den Antrag stellen werde, es sei unter Aufrechterhaltung des obergerichtlichen Urtheils vom 16. April 1890 a) auf die Weiterziehung der Kläger, soweit deren Rechtsbegehren die Errichtung einer Gült von 6000 Fr. resp. die hypothekarische Uebertragung des Wiesriedes fordert, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten; b) bezüglich des Anspruches auf Bezahlung von 6000 Fr. seien Kläger grundsätzlich abzuweisen. Alles unter Kostenfolge. C. Bei der heutigen Verhandlung wird beschlossen, es sei über die Kompetenzfrage abgesondert von der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden. Der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten begründet hierauf seine Kompetenzeinrede und trägt darauf an, das Bundesgericht wolle auf die Weiterziehung mangels Kompetenz nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen trägt der Vertreter der Kläger und Rekurrenten darauf an, es sei die gegnerische Kompetenzeinrede abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Durch Akt vom 26. Juni 1887 verpflichtete sich die Mutter der Beklagten, Frau Barbara Bruhin, dem Kläger Konrad Bruhin auf ihre Liegenschaft „Oberblachen“ in Neuheim eine Gült von 6000 Fr. zu errichten, wofür eine solche Gült unterm 8. November 1883 „auf zwei Riethern errichtet aber wieder annullirt worden ist.“ Die Kläger behaupten, es gehöre im Sinne dieses Aktes zu der Liegenschaft „Oberblachen“ auch das im Hypothekenbuche als besonderes Grundstück eingetragene „Wiesried“ (auf welchem die annullirte Gült vom 8. November 1883 gehaftet habe); sie haben daher gegen die Beklagten als Erben ihrer Mutter dahin geklagt, diese seien gemäß dem Verpflichtungsakte ihrer Mutter schuldig, „zu Gunsten der Kläger auf dem Wiesried in Blachen, Neuheim, wieder eine vorstandsfreie Gült von 6000 Fr. errichten zu lassen oder das bezügliche Wiesried vorstandsfrei den Klägern zu ratifiziren und auf sie hypothekarisch übertragen zu lassen unter Kostenfolge.“ Im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlung fügten sie das Begehren bei, es seien eventuell die Beklagten zu verurtheilen den Klägern 6000 Fr. verabfolgen zu lassen. Die beiden kantonalen Instanzen haben die

Klage abgewiesen, weil nicht nachgewiesen sei, daß das Pfand \rightarrow bestellungsversprechen vom 26. Juni 1887 sich auf das Wiesried erstrecke. 2. Der klägerische Anwalt hat heute zu Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes behauptet, die Klage mache einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend und hiefür seien die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes maßgebend. Dies ist aber nicht richtig. Die Klage stützt sich auf das Versprechen der Verpfändung einer Liegenschaft und verlangt Erfüllung dieses Versprechens oder, als Aequivalent der Nichter \rightarrow füllung, Uebereignung der betreffenden Liegenschaft eventuell eine Entschädigung in Geld; sie ist also durchaus eine, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichtete, Kontraktklage und nicht eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Kompetenz des Bundesgerichtes hängt somit, da die übrigen Voraus \rightarrow setzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz zweifellos gegeben sind, rücksichtlich sämtlicher Klagebegehren davon ab, ob der einge \rightarrow geklagte Pfandvertrag nach eidgenössischem oder aber nach kanto \rightarrow nalem Rechte zu beurtheilen ist. 3. Nun ist zweifellos, daß das Pfandrecht an Liegenschaften wie die andern dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen, be \rightarrow züglich seiner Entstehung, seiner Wirkungen und seines Unter \rightarrow ganges ausschließlich dem kantonalen Rechte untersteht, daß also der dingliche Grundpfandvertrag durchaus nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte sich richtet. Fraglich ist dagegen, ob dies auch in Betreff des obligatorischen Pfandvertrages, des Pfandversprechens gelte. Eine ausdrückliche Vorschrift, wodurch für Pfandverträge über Liegenschaften das kantonale Recht allge \rightarrow mein vorbehalten würde, wie sie in Art. 231 für die Liegenschafts \rightarrow käufe aufgestellt ist, enthält das Obligationenrecht nicht. Allein aus der Gesamtheit seiner Bestimmungen wie aus dem engen Zusammenhange, welcher zwischen der dinglichen und der obliga \rightarrow torischen Seite des Pfandvertrages besteht, muß doch abgeleitet werden, daß das kantonale Recht auch für die Pfandverträge über Liegenschaften allgemein und nicht nur rücksichtlich der dinglichen Wirkungen habe vorbehalten werden wollen. Pfandversprechen und Bestellung des dinglichen Pfandrechtes stehen unverkennbar im engsten Zusammenhange; für die Erfordernisse der Gültigkeit und die Wirkungen des erstern ist die gesammte Gestaltung des kantonalen Hypothekarrechtes von ausschlaggebender Bedeutung. Es muß daher der Natur der Sache nach das gleiche objektive Recht, welches die Entstehung des dinglichen Pfandrechtes be \rightarrow herrscht, auch für das Pfandversprechen gelten; das gleiche Recht, welches die Entstehung der Grundversicherung normirt, muß auch die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein (obligatorischer) Anspruch auf solche erworben wird und welches die Wirkungen desselben sind. Wie das Obligationenrecht in einer Reihe von Bestimmungen (vergl. Art. 105, 130, 146, 198, 414, 337) für grundversicherte Forderungen überhaupt und das grundver \rightarrow sicherte Darlehen insbesondere mit Rücksicht auf den engen Zu \rightarrow sammenhang der Materie mit dem kantonalen Hypothekarrechte das kantonale Recht vorbehalten hat, so muß dies auch für das Pfandversprechen über Liegenschaften anerkannt werden. Wenn speziell daraus, daß Art. 10 O.=R. nur für die Form von

Verträgen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen be \rightarrow treffen, das kantonale Recht ausdrücklich vorbehält, rücksichtlich der materiellen Erfordernisse und der Wirkungen von Grund \rightarrow pfandversprechen das Gegentheil abgeleitet werden wollte, so ist ein solches arg e contrario aus Art. 10 cit. nicht zulässig; dies ergibt sich schlagend daraus, daß Art. 10 auch für die Schenkungen nur bezüglich der Form das kantonale Recht vor \rightarrow behält, während doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß in That und Wahrheit der Schenkungsvertrag überhaupt vom eidge \rightarrow nössischen Rechte nicht normirt wird, sondern

dessen Regelung dem kantonalen Rechte vorbehalten ist. Wie für die Schenkung so muß auch für den obligatorischen Grundpfandvertrag, das Grundpfandversprechen, nach der gesammten Lage der eidgenössischen Gesetzgebung das kantonale Recht als stillschweigend vorbehalten gelten, aus dem Stillschweigen des Bundesgesetzes rücksichtlich dieser Verträge der Verzicht des eidgenössischen Gesetzgebers, die selben zu normiren, abgeleitet werden. 4. Unterliegt demnach das eingeklagte Pfandversprechen dem kantonalen Rechte, so ist das Bundesgericht nach Art. 29 O.=G. zu Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung der Kläger wird nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Zug vom 16. April 1890 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.